

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VI ZR 110/94

vom

18. Oktober 1994

in dem Rechtsstreit

L [REDACTED] anstalt für das Saarland, vertreten  
durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Ersten  
Direktor Günter S [REDACTED], M [REDACTED]-L [REDACTED]-Straße [REDACTED],  
S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Ingeborg W [REDACTED], G [REDACTED]weg [REDACTED], W [REDACTED]-B [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
F. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter  
Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Dr. Müller und Dr. Dressler

am 18. Oktober 1994

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des  
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saar-  
brücken vom 18. Februar 1994 wird nicht ange-  
nommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-  
tung. Die Revision hat im Endergebnis auch kei-  
ne Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b Abs. 1 ZPO  
in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom  
11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Zwar begegnet das angefochtene Urteil Bedenken,  
soweit eine Verkehrssicherungspflicht der Be-  
klagten aus ihrer Garantenstellung als Wirtin  
verneint wird. Indessen wird das Urteil im Er-  
gebnis hinreichend von den Ausführungen zum  
Mitverschulden des Verstorbenen getragen. Dabei  
hat das Berufungsgericht alle Umstände des Fal-  
les gewürdigt und insbesondere berücksichtigt,  
daß der Verstorbene gegen die Beklagte hand-  
greiflich geworden ist, um sie zum Ausschenken  
zu bewegen. Wenn es hiernach den Verursachungs-  
beitrag der Beklagten hinter dem des Verstorbe-

- 3 -

nen so weitgehend zurücktreten läßt, daß kein Raum für eine Haftung der Beklagten verbleibt, ist das jedenfalls im Rahmen der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht zu beanstanden.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 60.923 DM

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Lepa

Dr. Müller

Dr. Dressler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)